

Confessionslose A . . . und die mit ihm in Civilehe lebende Jüdin B . . . vor dem Pfarrer erscheinen, und unter Be- rufung auf §. 2 des erwähnten Gesetzes erklären: sie hätten für ihre Kinder das römisch-kathol. Glaubensbekenntniß gewählt und seien gesonnen, dieselben taufen zu lassen — muß nach staatlicher Auffassung, ja darf der Pfarrer so ohne Weiteres diese Kinder taufen? Und was wird die Staatsbehörde thun, wenn der Vorstand der kath. Gemeinde erklärt: er könne und dürfe unter obwaltenden Umständen diese Kinder nicht taufen? Auch hier gilt der §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, nach welchem die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch deren Verfassung bestimmt werden.

Nach den kirchlichen Bestimmungen dürften diese Kinder nur getauft werden, wenn sie in Lebensgefahr sich befinden, oder wenn keine begründete Gefahr des Abfalles derselben von der katholischen Kirche befürchtet werden könnte und die Eltern derselben durch einen diesfälligen Vertrag hinreichende Garan- tien bieten würden.<sup>1)</sup> Wie wir nachträglich erfahren haben, sind die hier fraglichen Kinder unter Anbietung hinlänglicher Garantie für ihre katholische Erziehung durch das hl. Sakra- ment der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen worden.

III. (Ein verehelichter Apostat auf dem Sterbebette.) Der katholische J. H., Grundbesitzer in der ganz katholischen Gemeinde A., ehelichte vor Jahren die lutherische K. T. aus B. Da sein Schwiegervater seine Einwilligung nur unter der Bedingung ertheilte, daß J. H. seinen Glauben verleugne und Lutheraner werde, that er wirklich diesen unseligen Schritt und ließ sich, nach vorausgegangener 3maliger Verkündigung

<sup>1)</sup> Siehe über diesen Gegenstand: Dr. Ernest Müller, Theologia moralis, 2. Ausgabe, lib. III. tit. II. §. 73 und desselben Autors Aufsatz: Linzer theol. Quartalschrift 1877, S. 532. — Aus dem hier erzählten und eingehend beleuchteten Factum geht hervor, wie angezeigt es ist, daß der Seelsorger jede solche Verfügung der Behörden alsbald seinem Ordinariate mittheile.

im lutherischen Bethause zu Ch., von dem dortigen Pastor trauen. In Folge dessen wurde er vom Ordinarius persönlich excommunicirt und diese Sentenz in der katholischen Kirche zu A. von der Kanzel den Gläubigen bekanntgegeben. — Heuer nun wird der Apostat schwer frank und läßt den katholischen Priester zu sich bitten, um die Sterbesakramente durch ihn zu empfangen. Frage: Wie hat sich der katholische Seelsorger zu benehmen: 1. in Betreff der Aufnahme des Neujen in den Schoß der Kirche? 2. In Betreff der bereits gebornen 2 männlichen und 1 weiblichen Kindes, und 3. in Betreff der Reconvalidation der Ehe? (NB. Die K. E. weigert sich nicht, in ehelicher Gemeinschaft fortzuleben, aber will in die katholische Kindererziehung durchaus nicht einwilligen. Die Kinder sind alle unter 6 Jahren.)

Ad I. Bezuglich dieser ersten Frage muß beachtet werden, daß der Gutsbesitzer J. H. schon in Folge seines Abfalls vom kath. Glauben der päpstlichen Excommunication verfallen ist, welche laut Constitution Pius IX. Apostolicae sedis zu den censuris Romano Pontifici speciali modo reservatis gehört. Von dieser Censur wurde er jedoch nur dann getroffen, wenn er dieselbe gekannt hatte. Die Kenntniß dieser Censur vorausgesetzt, könnte demnach J. H. nur vom Papste oder vom Bischofe auf Grund der Quinquennalfacultäten oder von einem ad hunc casum speciell bevollmächtigten oder auf eine gewisse Zeit vom Papste hiezu privilegierten Priester<sup>1)</sup> losgesprochen werden. Weil jedoch J. H. von seinem Diözesanbischofe persönlich und feierlich excommunicirt worden ist, so kann in unserem concreten Falle nur sein Diözesanbischof allein los sprechen, es möge J. H. die päpstliche Censur gekannt haben oder nicht. Es hätte sich deshalb J. H., wenn er gesund wäre, nur an seinen Diözesanbischof behußt

<sup>1)</sup> Diese Facultät pflegt vom Großpönitentiar im Namen des hl. Vaters auf specielle Bitte und zwar für gewöhnlich auf zwei Jahre ertheilt zu werden.

der Reconciliation mit der Kirche zu wenden. Allein hic et nunc, weil schwer erkrankt, kann er auch von seinem Seelsorger, den er rufen läßt, die Losprechung von Sünde und Censur erhalten, wosfern die gehörige Disposition nicht fehlt. In articulo mortis, worunter nicht bloß jede augenscheinlich tödtliche Krankheit, sondern auch jede gefährliche verstanden wird, darf jeder Priester sowohl nach dem tridentinischen Rechte, als auch nach der Constitution Apostolicae sedis von jeglicher Censur absolviren, was er sonst ohne Vollmacht bei Strafe der eigenen Excommunication nicht vermöchte. „Absolvere autem, heißt es, praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vineculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.“ Der Ortsseelsorger nehme den Widerruf der Härente und die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und zwar in Gegenwart von Zeugen ab, sowie die Erklärung des Convertiten, daß derselbe den unfehligen Schritt vom Herzen bereue; höre dann seine Beicht und ertheile ihm im Falle gehöriger Disposition die Losprechung von Sünde und Censur. Selbstverständlich gehört auch zur Disposition, daß er entschlossen ist und das Versprechen gibt, alle Kinder, so viel an ihm liegt, in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Endlich ist er zu verhalten, daß er verspreche, im Falle der Wiedergenesung sich dem Diözesanbischof zu stellen, um dessen Ermahnungen und Weisungen entgegenzunehmen. Der Seelsorger möge aber bei dem Begehren, daß der frakte Convertit im Falle der Wiedergenesung sich seinem Bischofe stelle, mit Klugheit zu Werke gehen, damit er nicht etwa durch einen kategorischen Auftrag den Widerspruch des Convertiten hervorrufe und sich selbst in die Unmöglichkeit versetze, ihn zu absolviren. Auch kommt zu bemerken, daß nach Gurj Tom. II. n. 576. der von der Censur absolvirte

Kranke dort nicht verpflichtet ist, sich nach seiner Wiederge-  
nesung dem Bischofe zu stellen, wo eine rechtmäßige Gewohn-  
heit von dieser Verpflichtung freispricht (si usus legitimus  
ab hac obligatione eximatur). Jedenfalls aber ist von dem  
Geschehenen an das Ordinariat zu berichten, und, wofern  
J. H. nicht so schnell vom Tode ereilt werden sollte, diesem  
Berichte die Bitte um Weisung zu fernerem Verhalten hinzu-  
zufügen, schon aus dem Grunde, weil J. H. von seinem Bischofe  
als excommunicirt erklärt worden ist, insbesondere aber auch  
wegen der fraglichen Eheangelegenheit. In Bezug auf unser  
interconfessionelles Gesetz Art. 6 muß der Austritt des Con-  
vertiten aus der protestantischen Religionsgenossenschaft der  
politischen Behörde gemeldet werden, damit nicht etwa der  
protestantische Pastor die Leiche zur Bestattung requirierte.  
Schon zu diesem Zwecke ist es sehr räthlich, über den Act  
der Conversion ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterferti-  
gung von 2 oder 3 Zeugen zu verfassen. (Vgl. Jahrg. 1877  
der Quartalschrift, S. 501.)

Ad II. Der Herr Einsender sieht, wie aus dem vorge-  
legten Casus hervorgeht, die Ehe des J. H. mit der K. T.  
als ungültig an. Wir möchten da zunächst einige Vorberem-  
kungen machen. Es läßt sich nämlich die Frage aufwerfen:  
Ist in der Heimat der betreffenden Personen die Vorschrift  
des Concils von Trient bezüglich der Eheschließungen pro-  
mulgiert worden oder nicht? Ist sie nicht promulgiert worden,  
so ist die in Rede stehende Ehe ganz gewiß ungültig, die Kinder  
sind somit legitim und eine Rekonvaldation der Ehe kommt  
nicht in Frage.

Ist hingegen das Tridentinum in jener Gegend promul-  
giert worden, so mag sich vorerst die Frage aufdrängen: Darf  
der apostasirte J. H. in Bezug auf Eheschließung simpliciter  
als Protestant behandelt werden, oder kommt der Umstand,  
daß er früher Katholik war, und, nur um heirathen zu können,  
apostasirte, in Betracht? Wir meinen nicht, daß letzteres der

Fall sei und daß etwa eine Analogie mit dem geltend gemacht werden könnte, der in fraudem legis zur Geschließung in einen Ort sich begibt, wo das Tridentinum nicht gilt,<sup>1)</sup> und hegen demgemäß die Ansicht, es handle sich einfach um die Ehe zweier Protestanten. Ist das richtig, dann stehen wir vor der schwierigen, vielfach ventilirten Frage: Sind die Ehen von Protestanten, welche in Ländern leben, wo das Tridentinum verkündigt wurde, gültig oder ungültig?

Ausführlich erörtert diese wichtige Frage die Römische Zeitschrift Acta S. Sedis Volum. VII. pag. 61 u. s. w. Sieht man nur auf das Tridentinum, so scheint über deren Ungültigkeit kein Zweifel zu bestehen und doch sind namentlich seit Benedict XIV. viele und gewichtige Canonisten, welche für die Giltigkeit derselben einstehen. Zunächst behauptet sich noch die unterscheidende Frage: Ist in der betreffenden Gegend das promulgirte Trierter Dekret noch rechtskräftig oder nicht? Hat das Dekret die Rechtskraft verloren, dann liegt die Antwort auf der Hand. Es sind, wie Cardinal Kutschker sagt, solche Ehen als kirchlich gültige Ehen unbestritten anerkannt, wenn die durch das Trierter Concil in's Leben gerufene Verbindlichkeit in kirchlich anerkannter Weise wieder beseitigt ist, oder eine physische und moralische Unmöglichkeit die Beobachtung der Trierter Form beirrt, oder wenn die Declaration des Papstes Benedict XIV. vom 4. Nov. 1741 von Seite des heiligen apostolischen Stuhles darauf ausgedehnt worden ist.

Aber auch dann bleibt die Frage noch controvers, wenn das tridentinische Decret noch in seiner vollen Rechtskraft dasteht. „Aber auch in jenen Fällen, sagt der genannte Cardinal, in denen sich ein positives Zugeständniß der Giltigkeit protestantischer Ehen seitens der kirchlichen Legislation nicht geltend machen läßt, werden dieselben als gültige maritale Ver-

<sup>1)</sup> Schon aus dem Grunde nicht, weil auch dessen Ehe gelten würde, wenn er ein Domizil oder Quasi-Domizil an dem Orte erlangt haben würde.

bindungen anzusehen sein.“ Als Beleg dafür beruft er sich unter anderem auf das Rescript Pius VII. an den Erzbischof von Mainz, Carl Dalberg. Nebrigens mag, wer sich über den gegenwärtigen Stand dieser Controvers näher informiren will, die Note lesen, welche Ballerini zu Gury 841. p. 820 gibt.

Aus dieser kurzen Darstellung der schwiebenden Frage dürfte die Folgerung erlaubt sein, daß es dem Seelsorger nicht zukomme, die in Rede stehende Ehe für gültig oder ungültig zu erklären, sondern daß die Entscheidung hierüber der höheren kirchlichen Instanz anheimgegeben werden müsse. Jedoch kann es im vorliegenden Falle nothwendig erscheinen, daß der Seelsorger den Consens der beiden Ehegatten sogleich erneuern lasse, nämlich dann, wenn der Schwerkrank selber an der Giltigkeit seiner Ehe zweifelt, weil in der Praxis das Sicherere zu wählen ist, und ein Ordinariatsbescheid wegen naher Todesgefahr nicht mehr abgewartet werden könnte; vorausgesetzt, daß die Gattin sich zur Consenserneuerung herbeiläßt. Um unsere Ansicht noch mehr zu beleuchten, möge ein Fall aus dem Cölnner Pastoralblatt (1879, Nr. 7) hier einen Platz finden; es heißt daselbst: „Zwei Protestanten schlossen in der Erzdiözese Cöln eine Ehe. Die Frau trat bald darauf zur katholischen Kirche zurück. Da der protestantische Mann von einer Consenserneuerung nichts wissen wollte, wurde in Rom sanatio in radice beantragt unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß in Cöln eine protestantische Gemeinde erst lange nach Bekündigung des Concils von Trient entstanden sei. Am 5. Februar 1872 kam folgende Antwort: „Magis opportunum visum est, ut iidem relinquatur in bona fide, quae sententia etiam a Sanctitate Sua probari meruit.“ Wäre nun diese bona fides nicht vorhanden, so müßte man, wenn irgend etwas geschehen muß, die Entscheidung der kirchlichen Gerichte anrufen.“

Ad III. Was endlich die Kinder anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß der Vater wenigstens den Willen haben

muß, sie sämmtlich in der kath. Religion erziehen zu lassen. Da ihm nun hierin der Wille des Weibes entgegensteht, so hat er (in Oesterreich) auf Grund des bürgerlichen Gesetzes das Recht, zu fordern, daß die beiden noch nicht sechsjährigen Knaben der katholischen Religion als seiner Religion folgen. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-B. Art. 2 verordnet: „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Eheheile . . . sind die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekennnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden.“ Da aber nach Artikel I desselben Gesetzes die Söhne der Religion des Vaters folgen, so kann J. H. den Schutz des Gesetzes wenigstens bezüglich seiner zwei Söhne anrufen.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

---

(Verbesserung der im Beichthören begangenen Fehler.)

Omne initium fervet. Das mußte der Neomyst Maurus von sich erfahren, welcher eben vor der „Ablafzwoche“ als Cooperator in Weissenheim angestellt wurde. Der erste Bönenitent, welcher in den Beichtstuhl des Anfängers trat, brachte gleich einen Restitutionsfall mit; sein vierjähriger Knabe hatte wie früher schon oftmals, wieder einmal im Nachbarhause mit des Nachbars Kindern gespielt und dabei einen schönen, großen Spiegel zertrümmert, — wenigstens behaupteten die andern Kinder, daß dieser Knabe der Missethäter gewesen sei. Maurus, obwohl betrübt, daß er seinen ersten Bönenitenten schon nicht lösen könne, ohne ihn zugleich zu binden, legt ihm auf, an den Nachbar zu restituiren, da er als Vater verpflichtet sei, gutzumachen, was sein Kind gutmachen sollte, aber nicht kann. Allein schon während seiner noch längeren Thätigkeit im Beichtstuhle steigen dem Maurus allerlei Bedenken bezüglich seiner Entscheidung auf und er bemüht des-